

Geschlechtsneutrale Ehe und Trauung

FAKTENBLATT

Ministerium der Justiz

Ju 09.01 · Juni 2009

Seit 1. Mai 2009 gelten neue Vorschriften für Ehe und Trauung. Das Geschlecht einer Person ist für eine Eheschließung nicht mehr ausschlaggebend. Das Ehegesetzbuch und weitere, Eheleute betreffende Gesetze sind nun geschlechtsneutral abgefasst, das Gesetz (1994:1117) über die eingetragene Partnerschaft ist aufgehoben. Hier folgt eine kurze Beschreibung der neuen Gesetzgebung.

Änderungen im Ehegesetzbuch

Zwei Personen gleichen Geschlechts sind bei der Eheschließung Paaren unterschiedlichen Geschlechts völlig gleichgestellt. Die Bestimmungen im Ehegesetzbuch finden die gleiche Anwendung ungeachtet der Tatsache, ob die Eheleute unterschiedlichen Geschlechts sind oder gleichgeschlechtlich.

Feststellung der Ehefähigkeit

Vor der Eheschließung ist zu prüfen, ob ein Hindernis gegen die Ehe vorliegt. Die Feststellung erfolgt durch das Zentralamt für Finanzwesen. Das Paar, das die Ehe eingehen möchte, stellt gemeinsam beim Finanzamt den Antrag auf Feststellung der Ehefähigkeit.

Eine vor dem 1. Mai 2009 erfolgte Feststellung der Ehefähigkeit gemäß Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gilt nach diesem Zeitpunkt als Feststellung der Ehefähigkeit für die Trauung.

Die Möglichkeit der eingetragenen Partnerschaft ist aufgehoben, der Begriff existiert jedoch noch

Das Gesetz über die eingetragene Partnerschaft gilt seit Ende April 2009 nicht mehr. Das aufgehobene Gesetz findet noch Anwendung, wenn es um eine nach diesem Gesetz eingetragene Partnerschaft geht (siehe nachstehend über die Möglichkeit der Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe).

Umwandlung einer eingetragenen Partnerschaft in eine Ehe

Eine nach dem Partnerschaftsgesetz eingetragene Partnerschaft gilt dann als Ehe, wenn beide Partner dies gemeinsam dem Finanzamt melden. Die Partnerschaft gilt ab dem Tag der Meldung beim Finanzamt als Ehe. Statt einer Meldung kann sich das Paar nach Kap. 4, Ehegesetzbuch trauen lassen. Vor der Trauung im Rahmen dieser besonderen Vorschriften ist keine Feststellung der Ehefähigkeit erforderlich. Die Partnerschaft gilt ab dem Zeitpunkt der Trauung als Ehe.

Die Möglichkeit zur Umwandlung ist zeitlich nicht begrenzt.

Trauung

Die Ehe erfolgt entweder als standesamtliche Trauung oder als eine in einer Glaubensgemeinschaft vorgenommene Trauung.

Standesamtliche Trauung

Die standesamtliche Trauung erfolgt durch eine von der Provinzialregierung bestellte Amtsperson. Die Bestellung als Amtsperson für eine Trauung gilt für einen bestimmten Zeitraum, es sei denn, sie wurde auf einen bestimmten Tag beschränkt. Gegen den Beschluss der Provinzialregierung, jemanden nicht als Amtsperson für eine Trauung zu bestellen, kann kein Einspruch eingelegt werden.

Rechtskundigen Richtern des Amtsgerichts obliegt es nicht mehr, Trauungen vorzunehmen.

Bei der standesamtlichen Trauung richtet die Amtsperson in der Regel folgende Worte an das Paar:
Sie haben erklärt, die Ehe miteinander eingehen zu wollen. Wollen Sie, N.N., N.N. zur Frau/zum Mann nehmen?

(Antwort: Ja.)

Wollen Sie, N.N., N.N. zur Frau/zum Mann nehmen?

(Antwort: Ja.)

Ich erkläre Sie hiermit als Eheleute.

Auf besonderen Wunsch des Paares kann die Amtsperson stattdessen folgende Worte an das Paar richten:

Sie wollen die Ehe miteinander eingehen. Die Ehe baut auf Liebe und Vertrauen auf. Durch die Eheschließung versprechen Sie, einander zu achten und zu stützen. Als Eheleute sind Sie zwei selbstständige Individuen, die aus der Gemeinschaft Stärke schöpfen.

Da Sie erklärt haben, die Ehe miteinander eingehen zu wollen, frage ich nun:

Wollen Sie, N.N., N.N. zur Frau/zum Mann nehmen und sie/ihn lieben in guten wie in schlechten Zeiten?

(Antwort: Ja.)

Wollen Sie, N.N., N.N. zur Frau/zum Mann nehmen und sie/ihn lieben in guten wie in schlechten Zeiten?

(Antwort: Ja.)

(Das Paar kann die Ringe wechseln.)

Ich erkläre Sie hiermit als Eheleute

Wenn Sie nun ins Leben hinausgehen und wieder in den Alltag zurückkehren, denken Sie an den Willen zur Gemeinschaft, an die Liebe zu einander und die Achtung für einander, die Sie in dieser Stunde gespürt haben und die Sie hierher geführt hat. (Text verfasst von Per Anders Fogelström.)

Ich wünsche Ihnen viel Glück und Wohlergehen für Ihre Ehe.

Trauung in einer Glaubensgemeinschaft

Die Trauung kann nur in einer Glaubensgemeinschaft vorgenommen werden, die das Trauungsrecht innehat, und nur durch einen Priester oder anderen Vertreter der Glaubensgemeinschaft, der vom Zentralamt für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung das Recht zur Durchführung der Trauung erhalten hat. Seit 1. Mai 2009 gelten die Bedingungen für das Trauungsrecht auch für die Schwedische Kirche. Wie bei den anderen Glaubensgemeinschaften muss auch jede für die Trauung vorgesehene Amtsperson der Schwedischen Kirche vom Zentralamt für Rechts-, Vermögens- und Verwaltungsregelung dazu befugt sein. Ein Priester der Schwedischen Kirche, der nach dem im April 2009 aufgehobenen

Gesetz das Trauungsrecht innehat, behält dieses Recht bis Ende April 2010. Auch wer innerhalb von einem Jahr nach Inkrafttreten zum Priester geweiht wird, ist befugt, bis Ende April 2010 die Trauung ohne spezielle Genehmigung vorzunehmen.

Eine Trauung erfolgt innerhalb der für die Glaubensgemeinschaft geltenden Trauungsordnung.

Es besteht keine Verpflichtung für eine Glaubensgemeinschaft oder eine befugte Person, die Trauung vorzunehmen. Dies bedeutet, dass eine von einem Paar in einer bestimmten Glaubensgemeinschaft erwünschte Trauung dort nicht stattfinden muss, selbst wenn das Paar die Vorgaben nach dem Ehegesetz erfüllt. So kann beispielsweise das Glaubensbekenntnis einer Gemeinschaft oder einer für die Trauung bestellten Person ein Hindernis für die Trauung darstellen, da die Partner nicht der gleichen Glaubensgemeinschaft angehören oder einer der Partner geschieden ist.

Weitere Informationen

Mehr zum Hintergrund der neuen Vorschriften in der Regierungsvorlage Ehefragen (Äktenskapsfrågor) 2008/09:80 unter www.regeringen.se und im Bericht des Zivilausschusses 2008/09:CU19 unter www.riksdagen.se (nur auf schwedisch).

Mehr über Ehe und Trauung auf der Website der schwedischen Regierung: www.regeringen.se/sb/d/8953/a/110669 (nur auf schwedisch).

Mehr über Amtspersonen bei standesamtlichen Trauungen auf der Website der Provinzialregierung: www.lansstyrelsen.se (nur auf schwedisch).

Mehr über die Feststellung der Ehefähigkeit, Meldung zur Änderung der eingetragenen Partnerschaft und Trauung im Ausland auf der Website des Zentralamts für Finanzwesen: www.skatteverket.se (nur auf schwedisch).

Auskünfte über die Möglichkeit der Trauung in einer Glaubensgemeinschaft, siehe z.B. Website der Schwedischen Kirche www.svenskakyrkan.se (nur auf schwedisch).



REGERINGSKANSLIET

**Ministerium der Justiz
Schweden**

SE-10333 Stockholm, Schweden

Telefonzentrale +46 8 405 10 00

Weitere Exemplare des Faktenblatts können beim Ministerium der Justiz (Justitiedepartementet) unter der Telefonnummer 08-405 10 00 oder per E-Mail: info.order@justice.ministry.se bestellt werden.

Website der Regierung: www.regeringen.se

E-Mailadresse des Ministerium der Justiz: registrator@justice.ministry.se

Druck: Grafisk Service, Juni 2009.

Das Faktenblatt ist vom Justizministerium verfasst. Artikelnr. Ju 09.01t